Firmierung	Die Firma muss die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung beinhalten. Personen-, Sach-, Fantasie- und gemischte Firma sind unter Beachtung des Irreführungsverbotes erlaubt.	
Gründung	Anzahl Gründer	Zur Gründung sind mindestens zwei Gesellschafter notwendig: Vollhafter = Komplementär, Teilhafter = Kommanditist.
	Beginn der Gesellschaft	 Im Innenverhältnis entsteht die Gesellschaft mit dem im Vertrag vereinbarten Termin. Im Außenverhältnis entsteht die Gesellschaft mit dem Tätigwerden im Namen für das Geschäft, spätestens jedoch mit Eintragung in das Handelsregister Abteilung A. Gewerbetreibende ohne kaufmännische Organisation werden erst durch die freiwillige Eintragung in das Handelsregister zum Kannkaufmann.
	Form des Gesellschaftsvertra- ges	Für den Gesellschaftsvertrag ist keine Form vorgeschrieben, jedoch ist die Schriftform üblich. Bei Einbringung von Grundstücken ist eine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages notwendig.
Rechte und Pflichten der Vollhafter	Für die Komplementäre gelten die gleichen Vorschriften wie für die Gesellschafter der OHG. Die Gewinn- und Verlustbeteiligung erfolgt jedoch für die Komplementäre wie für die Kommanditisten	
Reche der Teilhafter	Widerspruch	Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Für Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen, haben sie jedoch ein Widerspruchsrecht gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern.
	Kontrolle	Der Kommanditist hat das Recht, dass ihm die jährlich erstellten Bilanzen mitgeteilt werden. Die Richtigkeit des Jahresabschlusses kann er durch Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft überprüfen.
	Gewinnanteil	 Jeder Gesellschafter erhält, wenn vertraglich keine andere Regelung besteht, 4 % des Kapitalanteils, der Mehrgewinn wird im angemessenen Verhältnis verteilt. Die Gesellschafter einer KG sollten deshalb die Gewinnverteilung im Gesellschaftsvertrag festlegen, um Streitigkeiten über den Begriff "angemessen" zu vermeiden. Der Gewinnanteil wird so lange dem Kapitalkonto zugeschrieben, bis der Kapitalanteil die fest im Handelsregister einzutragende Einlage erreicht hat. Weitere Gewinne werden außerhalb des Kapitalkontos gutgeschrieben oder ausgezahlt. Sie stellen Verbindlichkeiten der KG gegenüber dem Kommanditisten dar.
	Kündigung	Ein Kommanditist kann auf den Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Dabei muss eine Frist von sechs Monaten eingehalten werden.
Pflichten der Teilhafter	Leistung der Kapitaleinlage	Die Pflichteinlage kann von der Haftsumme abweichen. Die Haftsumme ist der im Handelsregister eingetragene Betrag.
	Haftung vor Eintragung	lst die Eintragung in das Handelsregister noch nicht erfolgt, so haftet der Kommanditist für die Gesellschaftsschulden zwischen Geschäftsbeginn und Eintragung wie ein Komplementär.
	Haftung bei Eintritt in eine Gesellschaft	Der Kommanditist haftet unbeschränkt für die zwischen seinem Eintritt und dessen Eintragung in das Handelsregister entstandenen Gesellschaftsschulden. Für alle anderen bestehenden Verbindlichkeiten haftet der Kommanditist nur mit der im Handelsregister eingetragenen Einlage.
	Verlustanteil	Der Verlust wird im angemessenen Verhältnis verteilt.
Auflösungs gründe	Zeitablauf, Beschluss der Gesellschafter, gerichtliche Entscheidung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die KG wird bei Tod eines Kommanditisten – mangels abweichender vertraglicher Bestimmung – mit dem Erben fortgesetzt.	
Besonderheit GmbH & Co. KG	 Die GmbH & Co. KG ist eine Personengesellschaft, bei der der Vollhafter eine GmbH ist, die in ihrer Haftung beschränkt ist. Beispiele: KG als personengleiche GmbH & Co. KG: Es handelt sich um eine KG, bei der der Vollhafter eine GmbH ist. Die Gesellschafter der GmbH sind identisch mit den Kommanditisten. Somit ist die Haftung insgesamt beschränkt. Auch möglich ist eine Einmann-GmbH & Co. KG. KG als nicht personengleiche GmbH & Co. KG:	